

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und kommunale
Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

08. Juli 2020

Rundschreiben Nr. 19-2020

Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz hat mit den beigefügten Beschlüssen Regelungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie getroffen.

Die Laufzeit der Regelungen ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Für die besonderen Wohnformen bedeutet dies auch, dass – entgegen der Festlegung im Rundschreiben Nr. 11-2020 – während der Abwesenheiten von Menschen mit Behinderungen der Fachleistungssatz nicht auf die sog. Bettenfreihaltegebühr von 60% gekürzt wird, sondern der volle Fachleistungssatz gezahlt wird. Die Kürzungsbeiträge sind daher nachzuzahlen.

Auch werden die zusätzlichen Einzelfallhilfen in den WfbM weiter vergütet, weil diese ebenso wie die anderen Mitarbeiter/innen die WfbM bei der Umsetzung der besonderen Maßnahmen unterstützen.

Der Beschlussfassung über die Fortzahlung der Vergütung in vollem Umfang bei den ehemals ambulanten Angeboten liegt die Annahme zugrunde, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen weitestgehend - gegebenenfalls auch an anderen Orten oder auf andere Art - weiterhin erbracht haben. Die Beantragung von Kurzarbeitergeld dürfte daher nur im Ausnahmefall erforderlich gewesen sein.

Sollte ein ehemals ambulanter Anbieter seine Leistungen jedoch komplett eingestellt und/oder Kurzarbeitergeld beantragt bzw. erhalten haben, ist kein Raum für eine Fortzahlung der Vergütung.

Haben Anbieter ehemals ambulanter Leistungen sowohl Eingliederungshilfeleistungen erbracht als auch Kurzarbeitergeld beantragt bzw. erhalten, muss der Anbieter das erhaltene Kurzarbeitergeld bei der Rechnungsstellung berücksichtigen.

Mehraufwendungen sind von den Leistungserbringern mit einem Vordruck, den das Landesamt entwickelt, geltend zu machen. Dieser wird voraussichtlich im Laufe der nächsten Woche zur Verfügung stehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein